

BGer 8C_9/2018 vom 4. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_9_2018

FR: TF 8C_9/2018 du 4 juin 2018

IT: TF 8C_9/2018 del 4 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Neuanschuldung wird - wie auch das Gesuch um Leistungsrevision - nur materiell geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch erheblichen Mass verändert haben (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ist die anspruchserhebliche Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2); sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 ATSG vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad oder die Hilflosigkeit seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität oder Hilflosigkeit zu bejahen, und hernach zu beschliessen (Urteil 8C_876/2017 vom 15. Mai 2018 E. 3.2).

E. 2.2

In Bezug auf die Beweiswürdigung ist hervorzuheben, dass den Gutachten von externen Spezialärzten, welche von Versicherungsträgern im Verfahren gemäss Art. 44 ATSG eingeholt wurden und den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechen, praxisgemäss voller Beweiswert zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 2.2.2 S. 232, 135 V 465 E. 4.4 S. 470).

E. 3

Die IV-Stelle hat unbestrittenermassen eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands als glaubhaft erachtet und ist auf die dritte Anmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug eingetreten. Unter den Parteien ist indessen strittig, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, als sie eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zeitraum zwischen der leistungsablehnenden Verfügung vom 21. Oktober 2014 und jener vom 8. November 2016 verneinte.

E. 4

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere gestützt auf das Verlaufsgutachten des Dr. med. B. _____ vom 5. September 2016 für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten im massgeblichen Zeitraum vom 21. Oktober 2014 bis zum 8. November 2016 nicht wesentlich verändert hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt hauptsächlich, dass das Verlaufsgutachten mangelhaft und unvollständig sei, zumal nicht geprüft worden sei, welchen Einfluss der aktenkundige sexuelle Missbrauch in der Kindheit des Beschwerdeführers auf seine Psyche gehabt habe. Er wirft dem Gutachter vor, sich in keiner Art und Weise mit dieser Thematik auseinandergesetzt zu haben oder ihn dazu befragt zu haben, was seine Aufgabe gewesen wäre.

E. 4.1.1

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer (oder eines) unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). Zu unterscheiden ist zwischen Einwendungen formeller und Einwendungen materieller Natur. Dabei zählen die gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 36 Abs. 1 ATSG) zu den Einwendungen formeller Natur, weil sie geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Einwendungen materieller Natur können sich zwar ebenfalls gegen die Person des Gutachters richten. Sie beschlagen jedoch nicht dessen Unparteilichkeit. Oft sind sie von der Sorge getragen, das Gutachten könne mangelhaft ausfallen oder jedenfalls nicht im Sinne der zu begutachtenden Person. Solche Einwendungen sind in der Regel mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln (BGE 132 V 93 E. 6.5 S. 108 f, SVR 2013 IV Nr. 35 S. 105, Urteil 8C_862/2017 vom 23. April 2018 E. 3).

E. 4.1.2

Der sexuelle Missbrauch wurde erst im Rahmen der dritten Anmeldung zum Leistungsbezug vom Beschwerdeführer thematisiert. Dies geschah zu jenem Zeitpunkt, als

die IV-Stelle bekanntgab, dass eine umfassende medizinische Verlaufsuntersuchung zur Klärung der Leistungsansprüche notwendig sei, und dass die Begutachtung durch Dr. med. B._____ erfolge, d.h. jenem Gutachter, der bereits das Erstgutachten im Jahre 2014 verfasst hatte, welches als wesentliche Grundlage für die Abweisung des zweiten Leistungsbegehrens diene. Der Versicherte führte in seinem Schreiben vom 25. Februar 2016 aus, dass er in seiner Kindheit sexuelle Übergriffe erlebt und bis dato noch nie mit jemandem darüber geredet habe. Der Verursacher sei inzwischen gestorben. Da es ihm äusserst peinlich und schmerzhaft sei, möchte er darauf nicht näher eingehen. Er habe deswegen bis heute noch ein grosses Autoritätsproblem, insbesondere bei Männern. Er fordere eine Frau als Gutachterin. Die IV-Stelle hielt mit Schreiben vom 18. März 2016 am vorgeschlagenen Gutachter fest.

E. 4.1.3

Indem der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 25. Februar 2016 mitteilte, er habe im Umgang mit Männern ein Autoritätsproblem und fordere deshalb eine Frau als Gutachterin, machte er eine (nicht personenbezogene) Einwendung materieller Natur gegenüber Dr. med. B._____ - und allgemein gegenüber männlichen Gutachtern - geltend. Materielle Einwendungen sind rechtsprechungsgemäss mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln (vgl. E. 4.1.1 hiervor).

Mit Blick auf die genannten Akten erscheint die Behauptung des Versicherten, er habe grundsätzlich Schwierigkeiten im Umgang mit Männern, als wenig glaubwürdig. So fällt auf, dass der Beschwerdeführer - zumindest seit 2010 - aus freiem Willen männliche Psychiater aufsuchte, so Dr. med. D._____, bei dem er im 2010 in Konsultation war, wie auch Dr. med. C._____, der seine dritte Anmeldung bei der IV-Stelle veranlasste. Es gibt ferner keine Hinweise, dass sich die Erstbegutachtung durch Dr. med. B._____ im Jahre 2014 für den Beschwerdeführer überdurchschnittlich schwierig erwiesen hätte, was er im Übrigen auch nicht geltend macht. Demzufolge hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, als sie die Wahl der Verwaltung, Dr. med. B._____ - und damit einer männlichen Person - als Gutachter zu beauftragen, stützte.

E. 4.1.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Verlaufsgutachten wäre wegen der Nichtberücksichtigung des Missbrauchs unvollständig, legt er nicht dar, inwiefern die Berücksichtigung der behaupteten Tatsachen einen relevanten Einfluss auf die versicherungsmedizinische Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit im Rahmen des Verlaufsgutachtens gehabt hätte, bei der es lediglich um die Abklärung der Frage ging, ob sich sein Gesundheitszustand wesentlich und anhaltend seit 2014 verändert hat.

E. 4.2

Schliesslich vermag die Berufung des Beschwerdeführers auf den Bericht des behandelnden Psychiaters auch nichts zu ändern. Dieser geht zwar wie Dr. med. B._____ von denselben Diagnosen aus, er erachtet indessen den Beschwerdeführer als vollkommen arbeitsunfähig. Er begründet seine Ansicht mit der Tatsache, dass beim Beschwerdeführer eine zunehmende Wesensveränderung mit öffentlich geäusserten Verschwörungstheorien vorliege, und dies Ausdruck einer schizotypischen Persönlichkeitsstörung mit Übergang in eine psychotisch wahnhaft Fixierung sei. Dieser Einschätzung hielt Dr. med. B._____ überzeugend entgegen, dass es sich nicht um klinisch-psychopathologisch relevante Fremdbeeinflussungserlebnisse handle, sondern vielmehr um ein (sub) kulturelles

Phänomen. Der Beschwerdeführer vermag im Übrigen keine konkreten Indizien zu nennen, die gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen. Die Vorinstanz verletzte mithin kein Bundesrecht, als sie auf das Gutachten von Dr. med. B. _____ abstellte.

E. 4.3

Da eine wesentliche und anhaltende Veränderung des Gesundheitszustandes verneint wurde, erübrigt sich ein neuer Einkommensvergleich (vgl. dazu weiter vorne E. 2.1). Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.